

Amt der Burgenländischen Landesregierung
Landesamtsdirektion

Zahl: LAD-366/14-1986

Eisenstadt, am 14. 3. 1986

Bundesgesetz, mit dem das Kreditwesengesetz, das Postsparkassengesetz, das Einkommensteuergesetz, das Körperschaftssteuergesetz, das Gewerbesteuerengesetz, das Zinsertragssteuergesetz und das Strukturverbesserungsgesetz geändert werden; Stellungnahme.

Telefon: 02682 - 600
Klappe 221 Durchwahl

Bezug: Gz. 23 1009/1-V/4/86 (3)

3. FEBRUAR 1986	
GE/2 86	
Datum: 17. MRZ. 1986	
Verteilt	18. MRZ. 1986 <i>gok</i>

An das
Bundesministerium für Finanzen

Postfach 2
1015 WIEN

H. Wasserbauer

Zum obbez. Schreiben beehrt sich das Amt der Burgenländischen Landesregierung zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kreditwesengesetz, das Postsparkassengesetz, das Einkommensteuergesetz, das Körperschaftssteuergesetz, das Gewerbesteuerengesetz und das Strukturverbesserungsgesetz geändert werden folgende Stellungnahme abzugeben:

Der vorliegende Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kreditwesengesetz geändert werden soll, würde bei unveränderter Gesetzwerdung für die Landes-Hypothekenbanken einschneidende Konsequenzen mit sich bringen. Der satzungsgemäße Auftrag an die Landes-Hypothekenbanken geht dahin, als Landesbank den Geld- und Kreditverkehr im jeweiligen Bundesland zu fördern. Hierbei haben die Landes-Hypothekenbanken die Geschäfte unter Bedachtnahme auf die Interessen des Landes als Haftungsträger unter Beachtung volkswirtschaftlicher Gesichtspunkte zu führen.

Diesem Auftrag kommen die Landes-Hypothekenbanken vorwiegend mit dem Instrument des Emissionsgeschäftes nach.

Dieses Geschäft ermöglicht jedoch schon aus der Aufgabenstellung heraus nur eine knappe Zinsspanne, so daß die Bildung von Eigenkapital nur schwer möglich ist.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, daß für das Emissionsgeschäft bisher die Haltung von Eigenmitteln überhaupt nicht vorgeschrieben war.

Um den Landes-Hypothekenbanken die Möglichkeit zu geben, weiterhin ihren satzungsmäßigen Aufgaben nachzukommen, wird es daher für notwendig gehalten, den vorliegenden Entwurf in einer Reihe von Punkten abzuändern.

1. Haftkapital - Anrechnung der Landeshaftung zu § 12 Abs. 2

Zu § 12 Abs. 2 des Entwurfes ist festzuhalten, daß die Landes-Hypothekenbanken von ihrer Gründung an einerseits wegen der besonderen Sicherheit ihrer Geschäfte, andererseits wegen der gegebenen Landeshaftung und schließlich auch im Hinblick auf die gemeinnützige Zielsetzung kein Eigenkapital in größerem Ausmaß ansammeln mußten und dies auch nicht konnten.

Die nun vorgesehene Verpflichtung, Haftkapital im Ausmaß von 2,25 % zu halten, stellt wegen der dargestellten Ausgangssituation für die Landes-Hypothekenbanken eine schwer erreichbare Grenze dar. Da die Gemeinnützigkeit weiterhin als Zielsetzung für die Landes-Hypothekenbanken gilt, ist eine Erweiterung des Haftkapitals im Wege der Innenfinanzierung nur schwer möglich. Die Außenfinanzierung stößt ebenfalls auf Schwierigkeiten. Einerseits ist durch eine stärkere Beteiligung von sektorfremden Institutionen der Satzungsauftrag der Institute gefährdet. Andererseits stellt die Außenfinanzierung eine teure Form der Kapitalaufbringung dar, wodurch wieder die erwähnte satzungsmäßige Zielsetzung gefährdet werden kann; bzw. muß überhaupt in Zweifel gezogen werden, ob eine sinnvolle und zweckmäßige Gestaltung der Geschäftspolitik für die Landes-Hypothekenbanken sodann möglich ist.

- 3 -

Es muß daher darauf gedrungen werden, daß im Bereich der Haftkapitalaufbringung Erleichterungen für die Landes-Hypothekenbanken geschaffen werden. Handhabe dafür bietet die Tatsache, daß für die Verbindlichkeiten der Landes-Hypothekenbanken eine Haftung des jeweiligen Landes besteht. Trotz dieser Haftung ist jedoch für die Landes-Hypothekenbanken dasselbe Haftkapitalerfordernis vorgesehen wie für Banken, bei denen keine gleichartige Sicherheit besteht. Es wird daher für notwendig gehalten, daß im § 12 die Haftung der Länder für die Verbindlichkeiten ihrer Landes-Hypothekenbanken in einem Zurechnungstatbestand von mindestens 50 % des Haftkapitals Berücksichtigung findet.

2. Veränderung des Haftkapitalerfordernisses
zu § 12 Abs. 2

Im letzten Absatz des § 12 Abs. 2 des Entwurfes sollte der Ausdruck "erhöhen" durch den Ausdruck "verändern" ersetzt werden, da dem Bundesminister für Finanzen auch die Möglichkeit eingeräumt sein sollte, die Hundertsätze des Haftkapitals herabzusetzen, wenn dies das volkswirtschaftliche Interesse an einem funktionsfähigen Bankwesen erforderlich macht.

3. Großveranlagungen (Ausnahme für Deckungsdarlehen)
zu § 13

Aus den Regelungen des § 13 betreffend Großveranlagungen sollten im Hinblick auf die besondere Sicherheit dieses Geschäftes auch Darlehen an Gemeinden und Hypothekardarlehen, die nach den Bestimmungen des Pfandbriefgesetzes und des Hypothekenbankgesetzes berührt sind, herausgenommen werden.

Begründet wird dies besonders dadurch, daß bei Hypothekardarlehen in hohem Maße Wohnbaufinanzierungen betroffen sind, die von wesentlicher Bedeutung für die gesamte Wirtschaft und für die Arbeitsplatzsicherung sind.

4. Haftrücklage
zu § 12 (10)

Die Bildung der Haftrücklage ist nach der vorgesehenen Änderung des Körperschaftsteuergesetzes als Betriebsausgabe abzugsfähig. Die Haftrücklagenbildung stellt daher eine kostengünstige Form der notwendigen Innenfinanzierung dar, auf welche die Landes-Hypothekenbanken wegen ihrer geringen Gewinnmarge angewiesen sind, um das erforderliche Haftkapital zu erreichen. Aus diesem Grunde wird vorgeschlagen, die Z 2 zu streichen und generell eine Haftrücklage in der Höhe von 1,5 v.H. der Aktivposten vorzusehen.

5. Übergangsfristen - Haftkapital
zu Artikel III Abs. 2 Z 1

Um zu erreichen, daß zumindest der größte Teil des zusätzlich erforderlichen Haftkapitals durch Innenfinanzierung aufgebracht werden kann und um eine einigermaßen attraktive und realistische Außenfinanzierung des Restfordernisses zu ermöglichen, müßte nach h. Ansicht die für die Aufbringung des Haftkapitals erforderliche Übergangszeit schon in der ersten Etappe um mindestens zwei Jahre gegenüber dem Entwurf verlängert werden.

6. Übergangsfristen - Haftrücklage
zu Artikel III Abs. 2 Z 2

Aus denselben Gründen (wie oben unter Z 5 angeführt) sollte die Frist zur Bildung der Haftrücklage der Frist zur Bildung des Haftkapitals angeglichen werden.

7. Liquiditätsregelungen - Entfall des § 20 KWG ex 1979
zu § 20 Abs. 2 und 3 KWG 1979

Der vorgesehene Entfall der bisherigen Regelungen könnte dazu verleiten, mit billigen, weil kurzfristigen Geldern in noch

stärkerem Ausmaß als bisher auch langfristige Ausleihungen zu tätigen, was zu einer Benachteiligung der Landes-Hypothekenbanken führen würde, die in erster Linie auf langfristige Finanzierung angewiesen sind.

Durch den Entfall der gegenständlichen Normen würde auch ein Hemmnis gegen eventuelle inverse Zinssituationen beseitigt werden, welche dadurch gekennzeichnet sind, daß kurzfristiges Geld teurer ist als eine langfristige Veranlagung.

Das ho. Amt spricht sich daher dafür aus, die in Rede stehenden Bestimmungen des § 20 KWG 1979 weiterhin in Geltung zu lassen.

8. Einlagensicherungseinrichtung - Fachverband
zu § 31

Im Hinblick auf die Landeshaftung wird für den Sektor der Landes-Hypothekenbanken eine Ausnahme von den vorgesehenen Einlagensicherungseinrichtungen verlangt. Zumindest wäre zu gewährleisten, daß eine solche Regelung nur im Rahmen des jeweils eigenen Sektors (Verbandes) getroffen werden kann.

9. Landesbank
zu § 11

Der in § 11 Abs. 5 vorgesehene Schutz der Bezeichnung "Landesbank" ist nach ho. Auffassung nicht ausreichend. Die Formulierung müßte vielmehr lauten:

Die Bezeichnung "Hypothekenbank" oder eine Bezeichnung, in der das Wort "Hypothekenbank" enthalten ist, bleibt ausschließlich jenen Kreditunternehmungen vorbehalten, auf die die Verordnung über die Einführung des Hypothekenbankgesetzes und des Gesetzes über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten im Lande Österreich anzuwenden ist.

Die Bezeichnung "Landesbank" oder eine Bezeichnung, in der das Wort "Landesbank" enthalten ist, bleibt ausschließlich den Kreditunternehmungen vorbehalten, die von den Ländern errichtet wurden.

10. Steuerliche Behandlung

Um die Einbringung in eine Aktiengesellschaft nicht faktisch zu einem Zwang werden zu lassen, wenn für die Nicht-Aktiengesellschaft nicht die gleichen Finanzierungsmöglichkeiten für das Haftkapital wie für Aktiengesellschaften gegeben sind, insbesondere was das Halbsatz-Verfahren bei Gewinnausschüttung einer Aktiengesellschaft betrifft, wird verlangt, daß dann, wenn auch nicht die Form einer Aktiengesellschaft für die Landes-Hypothekenbanken gewählt wird, die gleichen steuerrechtlichen Begünstigungen platzgreifen sollten, wie im Falle der Rechtsform der Aktiengesellschaft.

11. Entscheidung für allfällige Umwandlung der Rechtsform der Hypothekenbanken liegt beim Land

Die Landes-Hypothekenbanken wurden durch Landesgesetz oder Landtagsbeschlüsse errichtet, die Satzungen können daher nur durch Landtagsbeschluß geändert werden.

Es wird daher die Rechtsauffassung vertreten, daß die durch Landesgesetz geschaffene Rechtslage (Landtagsbeschluß) nur wiederum durch Landesgesetz (Landtagsbeschluß) und nicht durch Beschlüsse des Vorstandes oder des Aufsichtsrates abgeändert werden können.

Es wird daher vorgeschlagen, daß die diesbezüglichen Bestimmungen im Entwurf des KWG über die Einbringung der Landes-Hypothekenbanken in Aktiengesellschaften dahin modifiziert werden, daß diese Maßnahme nicht einen Beschluß des Aufsichtsrates oder des Vorstandes voraussetzt, sondern ausschließlich durch Beschluß des Landtages erfolgen kann.

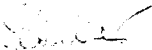
- 7 -

Hiebei muß es dem Landtag auch vorbehalten bleiben, die Landes-Hypothekenbank aufzulösen und das Vermögen der Landes-Hypothekenbank in die Aktiengesellschaft einzubringen.

Beigefügt wird, daß u.e. 25 Mehrausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet werden.

Für die Landesregierung:
Dr. Gschwandtner eh.

F.d.R.d.A.



Zl. u. Betr. w. v.

Eisenstadt, am 14. 3. 1986

1. Dem Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl-Renner-Ring 3, 1017 Wien, 25-fach,
2. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ. Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1014 Wien, 10-fach,

zur gefälligen Kenntnis.

Für die Landesregierung:
Dr. Gschwandtner eh.

F.d.R.d.A.

